

Gumbinner Kreisblatt

Herausgegeben vom Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag und
oftet monatlich 50 Goldpfennig.

Druck: Krausenecks Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H.
in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die
6-gespaltene Zeile 8 Gold-Pf.

Nr. 51

Ausgegeben G u m b i n n e n, den 24. Dezember

1925

Bekanntmachungen des Landrats und des Kreis Ausschusses.

Nr. 458. Aufruf!

Durch den Brand des Grundstücks Ecke Brauereistraße—
Poststraße Gumbinnen sind 14 Familien, die dem Klein-
handwerker- und Arbeiterstande angehören, schwer geschädigt
worden. Teils sind die Familien gegen Feuerschaden gar-
nicht, teils ungenügend versichert.

Große Not herrscht bei ihnen.

Im hiesigen Stadtbezirk wird bereits für sie gesammelt.

**Auf Anregung des Kreistages vom 21. De-
zember d. Js.** soll das Sammelwerk auch auf weitere
Kreise ausgedehnt werden.

Ich richte daher an die Landbevölkerung die herzliche
Bitte, zur Linderung der Not der Brandgeschädigten
Gebrauchsgegenstände wie Wäsche, Bekleidungsstücke,
Möbel pp., die irgendwie im Haushalte entbehrlich sind,
zu spenden und baldigst an das st. dtische Wohlfahrts-
amt (Magistrat) abzuliefern. Geldspenden nimmt die
Stadthauptkasse (Magistrat) entgegen.

Gumbinnen, den 23. Dezember 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
W a l t h e r, Landrat.

Nr. 459. Betrifft: Beseitigung von Schneeverwehungen.

Nach § 37 der Wegeordnung für die Provinz Ost-
preußen vom 10. Juli 1911 müssen die wegebaupflichtigen Ort-
schaften bei Unterbrechung des Verkehrs auf öffentlichen
Wegen infolge von Schneefall, Schneewehen, Eisgang und
dergleichen für Beseitigung der Hindernisse Sorge tragen.
Die Einwohner der Ortschaften, innerhalb deren Bezirke
solche Ereignisse eintreten, sowie die benachbarten Gemeinden
sind zur Leistung von Naturaldiensten gegen Entschädigung
verpflichtet.

Für die Beseitigung gleichartiger Hindernisse auf den
Kreis- und Provinzialstraßen sind gemäß Kabinettsorder
vom 8. März 1832 und vom 6. Januar 1849 zur Leistung
dieser Naturaldienste auf Anfordern der Straßenbauver-
waltung ausreichende Hilfskräfte zu stellen. Für die
Leistung dieser Dienste gewährt der Kreis Entschädigung
nach ortsüblichen Sätzen.

Gumbinnen, den 23. Dezember 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses, Landrat.

Nr. 460. Wir machen hierdurch darauf aufmerksam, daß
nach Besserung der Verhältnisse auf dem Brennholzmarkt
eine freihändige Abgabe von Verbrennholz zu ermäßigten
Preisen an Minderbemittelte aus dem hiesigen Bezirk nicht
mehr stattfinden wird. Zur freihändigen Abgabe von Brenn-

holz an Ortsarme bleiben die Zuständigkeitsgrenzen der
Herren Oberförster unverändert.

Gumbinnen, den 8. September 1925.

Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Veröffentlicht!

Gumbinnen, den 17. Dezember 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 461. Zur künftigen Einschränkung des mit Be-
schwerden über ungerechtfertigte Veranlagungen zu Hand-
werkstammerbeiträgen verbundenen sehr umfangreichen
Schriftwechsels und der zwecklosen Belästigung von Per-
sonen, die zu Beitragsleistungen nicht verpflichtet sind, er-
suche ich die Gemeinde- und Gutsvorstände, künftig die
Vorschrift im letzten Absatz der Bestimmungen vom
16. 6. 1925 (Reg.-Amtsbl. S. 128/129) genau zu beachten.
Neben anderen Unstimmigkeiten sind alle in Fortfall oder
in Bezug gekommenen Handwerksbetriebe alsbald nach
dem Eintritt des Fortfalles oder des Zuganges dem Vor-
sitzenden des Gewerbesteuer Ausschusses in Gumbinnen an-
zuzeigen.

Gumbinnen, den 17. Dezember 1925.

Der Landrat.

Nr. 462. In einer bei dem Herrn Oberpräsidenten statt-
gefundenen Besprechung über Kraftfahrer-Ausbildung
wurde u. a. ein strenges Vorgehen gegen unvorsichtige
Kraftfahrer, insbesondere bei Unglücksfällen, beschlossen.
Um dies zu ermöglichen, ersuche ich die Herren Amtsvor-
steher, mir von jeder gerichtlichen Bestrafung wegen
Übertretungen im Kraftfahrzeugverkehr mit ausführ-
lichem Bericht sofort Anzeige zu erstatten. Etwaige, be-
reits vorher von demselben Führer erlittene Bestrafungen
gleicher Art sind alsdann ebenfalls mitzuteilen. Auch ist
die Stellungnahme zu der Frage, ob die Entziehung des
Führerscheins — zeitig oder dauernd — angebracht er-
scheint, erforderlich. Desgleichen ist auch über Frei-
sprechungen, bei denen Entziehung des Führerscheins in
Frage kommt, zu berichten.

Gumbinnen, den 17. Dezember 1925.

Der Landrat.

Nr. 463. Betrifft Durchführung der Pflegekinderaufsicht im Kreise Gumbinnen.

Gemäß Abschnitt III des Reichsgesetzes für Jugend-
wohlfahrt vom 9. 7. 1922 unterstehen Pflegekinder der
Aufsicht des Jugendamts.

Pflegekinder sind eheliche oder uneheliche Kinder
unter 14 Jahren, die sich entgeltlich oder unentgeltlich in
Pflege befinden, und zwar:

a) solche, die ununterbrochen, Tag und Nacht, in frem-
der Pflege sind,